

## **Greizer Theaterherbst e.V.**

### **SATZUNG**

#### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen Greizer Theaterherbst e.V.

Er hat seinen Sitz in Greiz und ist in das Vereinregister beim Amtsgericht Greiz eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Vereinszweck**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung aller sparten des Theater-, Kultur- und Kunstschaffens im Rahmen eines soziokulturellen Projekts. Er dient der Einbeziehung breiter Bevölkerungsschichten und des kreativen Zusammenwirkend zwischen Laien und professionellen Künstlern. Die wird insbesondere erfüllt durch:

- jährlich stattfindende Werkstätten, in denen Kinder, Jugendliche, Arbeitslose und andere Interessenten gemeinsam mit professionellen Leitern kreative künstlerische Ideen entwickeln und umsetzen
- ein jährlich stattfindendes Festival, in dm die Ergebnisse der Werkstätten öffentlich zur Aufführung gebracht bzw. in anderer geeigneter Form der Öffentlichkeit gezeigt werden
- Einladung nationaler und internationaler Theater- und Kulturgruppen zum Festival

Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein.

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Fördermitgliedern

Personen, die sich um den Zweck des Vereins oder um den Verein selbst große Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand zu stellen.

Natürliche Personen müssen das 15. Lebensjahr erreicht haben. Bei Minderjährigen muss das schriftliche Einverständnis der oder des Erziehungsberechtigten vorliegen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstandsvorsitzenden. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.

## **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, Satzungsregelungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu erfüllen.

Ordentliche Mitglieder unterstützen aktiv die organisatorische Umsetzung der Vereinsprojekte. Ihnen obliegt aktives und passives Stimm- und Wahlrecht.

Fördermitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.

Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen, sie haben Stimm- und Wahlrecht. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

## **§5 Beiträge**

Festgesetzte Jahresbeiträge werden bei Eintritt für das laufende Geschäftsjahr fällig. Es gilt die jeweilige Beitragsordnung.

Die Mitglieder entrichten die festgelegten Beiträge entsprechend der Beitragsordnung jährlich im Voraus an den Verein.

## **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, Tod oder Auflösung des Mitgliedsvereins.

Der Austritt der Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich zu erklären, sie ist mit einer Frist von mindestens drei Monaten vor Abschluss des Geschäftsjahres einzureichen.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann durch den Vorstand erfolgen.

Als Gründe gelten insbesondere vereinschädigendes Verhalten, aber auch die Nichterbringung von Leistungen oder Beiträgen entsprechend der Beitragsordnung.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen, nachdem es Kenntnis von dem Beschluss erhalten hat, Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden und sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **§8 Mitgliederversammlung, Beschlüsse und Wahlen**

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden schriftlich, und zwar mindestens sechs Wochen vorher (Poststempel) mit Bekanntgabe der Tagesordnung und dem Aufruf an die Mitglieder, eventuelle Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Diese müssen bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen. Danach lädt der Vorstandsvorsitzende die Mitglieder zwei Wochen dem Termin mit Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung erneut ein. Die Tagesordnung ist damit festgeschrieben und kann nicht mehr ergänzt werden.

Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Ihre Leitung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung einem stellvertretenden Vorsitzenden. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Sitzungsleitung auch einem anderen Mitglied übertragen werden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins die Zweckänderung, eine Satzungsänderung und die Entlastung des Vorstands ist jeweils eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern dem kein Mitglied widerspricht.

Die Wahlen erfolgen geheim.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Über den Ablauf einer jeden Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde und dem Einberufungstermin nicht mindestens 50% der Mitglieder widersprochen haben.

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:

- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung über das vergangene Geschäftsjahr, Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Aufnahmegebühren
- Wahl der Kassenprüfer
- Satzungsänderung
- Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung vorgeschlagen werden
- Anträge von ordentlichen Mitgliedern und von Fördermitgliedern
- Auflösung des Vereins

## **§9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Auf Beschluss des Vorstands, der mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder getroffen wird, oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese findet auch dann statt, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftliche einen entsprechenden Antrag stellen.

Für die Einladung und Durchführung gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§10 Vorstand**

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Er setzt sich zusammen aus:

- dem Vorstandsvorsitzenden
- dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
- dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

## **§11 Wahl des Vorstands**

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Vorstandsmitglieder werden in einem Wahlgang gemeinsam gewählt. Der neugewählte Vorstand schlägt aus seinen Reihen den Vorstandsvorsitzenden vor. Der Vorschlag bedarf der Bestätigung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Funktionsverteilung der übrigen Vorstandsmitglieder wird im Vorstand beschlossen.

## **§12 Gesetzliche Vertretung**

Zu gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne §26 BGB sind berechtigt:

- der Vorstandsvorsitzende allein
- zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, wovon mindestens ein Vorstandsmitglied Stellvertreter sein muss

Zahlungsanweisungen ab 500 € müssen von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam gezeichnet werden.

## **§13 Nachwahl**

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu kooptieren. Darüber sind die Mitglieder umgehend zu informieren.

Scheidet der Vorstandsvorsitzende aus, so hat innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, in der eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt wird. Dasselbe gilt, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausgeschieden sind.

## **§14 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlzeit des Vorstands zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Sie legen der Mitgliederversammlung hierüber ein Bericht vor.

Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und alle dazugehörigen Unterlagen jederzeit zu überprüfen, Sie haben dem Vorstand schriftlich Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung zu geben.

## **§15 Finanzen**

Finanziert wird der Verein unter anderem durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Fördermittel, eigene Einnahmen, Zuwendungen von Stiftungen und anderer Einrichtungen.

Alle Beiträge, Spenden und andere Einnahmen dürfen ausschließlich zur Erreichung der Ziele des Vereins verwendet werden.

Die Unabhängigkeit des Vereins wird durch Zuwendungen nicht beeinflusst.

Im Falle einer Mitgliedschaftsbeendigung findet keine Rückerstattung geleisteter Zahlungen statt.

## **§16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck zusammentritt. Zu dieser Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuladen.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke ist das Vermögen der Stadt Greiz zur Verfügung zu stellen mit der Maßgabe, es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Der gesetzliche Vertreter des Vereins hat die Auflösung zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der sich zu diesem Zeitpunkt im Amt befindet.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf diesen über.

## **§17 Inkrafttreten und Gerichtsstand**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11. Dezember 2018 in Greiz beschlossen. Sie tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Greiz in Kraft.